

Gericht/Institution: BSG
Erscheinungsdatum: 05.07.2016
Entscheidungsdatum: 05.07.2016
Aktenzeichen: B 2 U 16/14 R

Terminbericht des Bundessozialgerichts Nr. 28/2016 zur gesetzlichen Unfallversicherung

Der für Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung zuständige 2. Senat des BSG berichtet über seine Sitzung vom 05.07.2016, in der er über vier Revisionen und mehrere Nichtzulassungsbeschwerden zu entscheiden hatte.

4. B 2 U 16/14 R
SG Regensburg - S 5 U 232/12
LSG München - L 2 U 180/13

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob ein Unfall sich auf einem versicherten Weg zur Arbeitsstelle ereignete.

Die Arbeitsstelle des Klägers liegt südwestlich von seiner Wohnung. Am Unfalltag fuhr er von seiner Wohnung mit dem Fahrrad nach Norden zu der Praxis seines Hausarztes. Von dort wollte er dann direkt zu seiner Arbeitsstelle fahren. Mit seinem Arbeitgeber hatte der Kläger abgesprochen, dass der Arbeitsbeginn wegen dieses Arzttermins später als üblich sein sollte. In der Arztpraxis wurde dem Kläger Blut für Laboruntersuchungen abgenommen, die regelmäßig drei- bis viermal im Jahr erfolgten. Der Kläger hielt sich 40 Minuten in der Arztpraxis auf. Danach verließ er die Praxis und fuhr von der dort weiter in Richtung zu seiner Arbeitsstelle, wobei der letzte Teil der Strecke dann mit dem üblichen Weg zur Arbeit identisch war. Schon kurze Zeit später stieß er, noch bevor er die übliche Wegstrecke zur Arbeit oder eine verkehrsgerechten Alternativroute zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erreicht hatte, mit einem Kraftfahrzeug zusammen und erlitt Verletzungen. Zum Unfallzeitpunkt befand er sich einen Kilometer nördlich von seiner Wohnung. Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab, weil der Kläger am Unfalltag von seinem direkten Weg zur Arbeit abgewichen sei und sich auf einem unversicherten Abweg befunden habe. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht die Berufung zurückgewiesen. Der Kläger habe insbesondere keinen versicherten Weg zu seiner Arbeitsstätte zurückgelegt. Ein lediglich geringfügiger, noch unter Versicherungsschutz stehender Umweg habe nicht vorgelegen. Zum Unfallzeitpunkt sei der versicherte Weg von seiner Wohnung in Richtung der Arbeitsstätte unterbrochen gewesen. Der Kläger habe angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer in der Arztpraxis auch keinen versicherten Weg zur Arbeitsstätte von einem sog. dritten Ort aus zurückgelegt, denn ein versicherter Weg von einem dritten Ort – hier der Arztpraxis – setze nach der Rechtsprechung des BSG voraus, dass der Aufenthalt dort mindestens zwei Stunden dauere. Dieses zeitliche Kriterium gelte sowohl für einen versicherten Weg von und zu einem dritten Ort als auch für den Wegfall des Versicherungsschutzes bei Unterbrechung eines versicherten Weges. Es sei im Interesse der Rechtssicherheit geboten, zur Abgrenzung eines versicherten von einem unversicherten Weg eine gewisse Mindestverweildauer an dem sog. dritten Ort zu verlangen. Der Umfang des Versicherungsschutzes würde erheblich erweitert, wenn jeder kurze, geringfügige Aufenthalt auf dem Weg zur Arbeitsstätte als Ausgangspunkt eines eigenständigen,

versicherten Weges Berücksichtigung finden könnte. Das gelte insbesondere, wenn die Angemessenheit der Wegstrecke im Vergleich zur üblichen Wegstrecke nicht als verlässliches Prüfungskriterium angesehen werden könne. Zum anderen würde zu Lasten der Versicherten jede kurze, mehr als geringfügige Unterbrechung des Heimweges von der Arbeit zu privaten Zwecken den Versicherungsschutz trotz späterer Fortsetzung des Weges endgültig entfallen lassen. Der Kläger rügt mit seiner Revision die Verletzung des § 8 Abs. 1 SGB VII und § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Er habe einen als Wegeunfall versicherten Arbeitsunfall erlitten, weil die Notwendigkeit, sich mindestens zwei Stunden an einem sog. dritten Ort aufzuhalten, als willkürliche Grenzziehung erscheine.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Das LSG hat zu Recht entschieden, dass der Unfall auf dem Weg von der Arztpraxis zur Arbeitsstätte kein Arbeitsunfall war. Der Kläger war als Lagerarbeiter und damit als Beschäftigter i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert, verrichtete jedoch unmittelbar vor dem Unfallereignis keine versicherte Tätigkeit. Er legte während des Überquerens der Straße unmittelbar vor dem Unfallereignis weder einen versicherten Betriebsweg noch einen versicherten Weg zur Arbeitsstätte zurück. Ein versicherter Betriebsweg setzt voraus, dass ein Weg im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt wird. Auf einem solchen Weg befand sich der Kläger unmittelbar vor dem Unfallereignis nicht, weil er die Arztpraxis aufsuchte, um im eigenwirtschaftlichen Interesse die regelmäßig erforderliche Kontrolle seiner Blutwerte zur Medikamenteneinstellung durchführen zu lassen. Eine entsprechende arbeitsrechtliche Verpflichtung hierzu bestand nicht und einer solchen wollte der Kläger auch nicht nachkommen. Dass der Arbeitgeber den Arztbesuch gebilligt hatte, begründete eine solche Pflicht nicht. Der mit dem Besuch der Arztpraxis verfolgte Zweck diene dem eigenwirtschaftlichen Interesse des Klägers und machte den Arztbesuch und den deshalb zurückgelegten Weg nicht zu einer dem Beschäftigungsunternehmen dienenden Tätigkeit. Der Kläger befand sich unmittelbar vor dem Unfallereignis auch nicht auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg zur Arbeitsstätte. Zwar war seine Handlungstendenz zu diesem Zeitpunkt darauf gerichtet, den Weg von der Arztpraxis zu seiner Arbeitsstätte zurückzulegen, um dort seine versicherte Tätigkeit als Lagerarbeiter aufzunehmen. Er bewegte sich jedoch unmittelbar vor dem Unfallereignis nicht auf dem unter Versicherungsschutz stehenden direkten Weg zwischen seiner Wohnung, von der er den Weg zunächst angetreten hatte, und dem Ort seiner Tätigkeit, sondern hatte diesen Weg verlassen und unmittelbar vor dem Unfallereignis auch noch nicht wieder erreicht. Der Kläger legte auch keinen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg zur Arbeitsstätte von einem anderen Ort als der Wohnung, einem sog. dritten Ort, zurück. Er hielt sich nämlich lediglich 40 Minuten in der Arztpraxis auf, ein Aufenthalt von mindestens zwei Stunden war auch nicht geplant. Nach der ständigen Rechtsprechung des

Senats besteht Unfallversicherungsschutz auf einem Weg von einem anderen Ort als dem Ort der Wohnung zur Arbeitsstätte u.a. dann, wenn der Aufenthalt an dem dritten Ort "angemessen" ist (Entfernung, Zweck) und der tatsächliche oder geplante Aufenthalt des Versicherten an diesem sog. dritten Ort mindestens zwei Stunden dauert (BSG v. 05.05.1998 - B 2 U 40/97 R = BSGE 82, 138). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Wege, die nicht unmittelbar zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte zurückgelegt werden, sondern aus

eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen oder in eine andere Richtung hin verlassen wurden und dann von einem anderen Ort aus fortgesetzt werden, sind abzugrenzen von versicherten Wegen von einem sog. dritten Ort zur Arbeitsstätte. Hierzu dient u. a. die Zwei-Stunden-Grenze. Es ist nicht ersichtlich, dass für die erforderliche Abgrenzung ein anderes Kriterium praktikabler oder angemessener wäre. Auch bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese richterrechtliche Grenzziehung.

Quelle: Pressemitteilung des BSG v. 05.07.2016